

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rimbach

Die Gemeinde Rimbach erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Rimbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenbach, 18.09.2007


Maierhofer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorliegende Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, sowie in der Gemeindeganzlei Rimbach, Rattenbach, Kirchplatz 6, 84326 Rimbach, in der Zeit vom 20.09.2007 bis einschließlich 05.10.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an den Anschlagtafeln der Gemeinde Rimbach sowie am Rathaus Falkenberg hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 20.09.2007 ausgehängt und am 08.10.2007 wieder abgenommen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT FALKENBERG
Falkenberg, den 08.10.2007

i. A. 
Wintersteiger